

Bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung

der Stadt Korschenbroich für das Bebauungsplangebiet
Nr. 10/12 "Am Tömp" im Stadtteil Neersbroich vom
30.04.1992

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in der Sitzung am 25.02.92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10/12 "Am Tömp". Die genaue Begrenzung ist aus dem zur Satzung gehörenden Gestaltungsplan erkennbar.

§ 2

Dachform, Dachneigung, Firstrichtung

Eine Abweichung von der im Gestaltungsplan vorgeschriebenen Dachform, Dachneigung und Firstrichtung kann gestattet werden, falls sichergestellt ist, daß die Änderung auf die gesamte betroffene Hausgruppe übertragen wird.

§ 3

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig, jedoch nur als Einzelgaube. Jede Einzelgaube darf nicht breiter als 4 m ausgebildet sein. Die Einzelgauben müssen von den Außengiebeln bzw. Außenecken der Traufen einen waagerechten Abstand von mind. 1,5 m und von der Außenkante des Mauerwerks einen vertikalen Abstand von mind. 1,0 m einhalten.

§ 4

Drempelhöhe

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig. Drempelhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Außenfläche der Außenwand und Dachhaut über dem Fußboden des 1. Dachgeschosses.

§ 5

Einfriedigungen

Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig. Die Höhe dieser Einfriedigung darf höchstens 0,6 m über der Höhe der zugehörigen Bürgersteige bzw. der Erschließungsstraße betragen.

§ 6

Gestaltungsplan

Weitere gestalterische Vorschriften sind in einem Gestaltungsplan festgesetzt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird gemäß § 81 Absatz 3 BauONW dadurch ersetzt, daß dieser Plan offen bei der Stadt Korschenbroich zur Einsicht ausgelegt wird.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 81 Abs. 5 BauONW in Verbindung mit § 68 BauONW.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

.....

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung der Stadt Korschenbroich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/12 "Am Tömp" wird hiermit öffentlich